

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

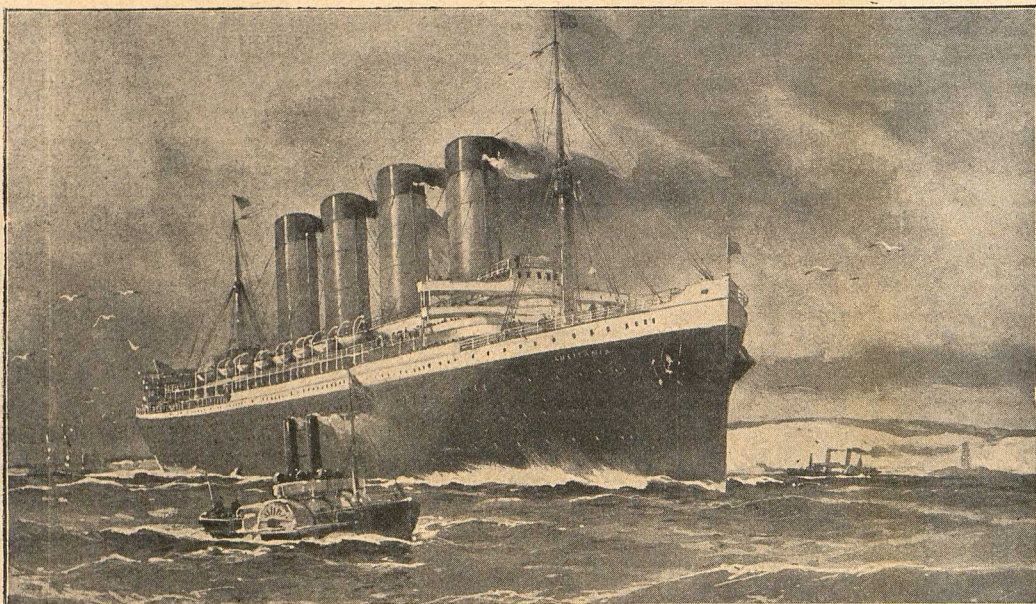
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Die südwestlich vom Kap Old Head an der irischen Küste torpedierte „Lusitania“ (31 500 Tonnen) aus dem Hafen von Newyork in See gehend.

Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen zu erwirken; aus einer solchen Änderung würde auch Deutschland entsprechende Folgerungen ziehen.

Der Protest wegen des Mißbrauchs der amerikanischen Flagge durch englische Schiffe (Note der Vereinigten Staaten vom 14. Februar) wurde aber von der britischen Regierung dahin beantwortet, daß der Flaggenwechsel nach englischer Auffassung völkerrechtlich erlaubt und durch ein besonderes englisches Gesetz sozusagen anerkannt sei.

Nunmehr schlug Amerika (Note vom 22. Februar) der deutschen und der britischen Regierung eine Art Verständigung über den Seekrieg vor, etwa derart, daß Deutschland auf den Unterseebootkrieg, England auf das Recht des Flaggenwechsels verzichte und daß England Nahrungsmittel nicht mehr als Bannware betrachte, sondern solche Schiffsladungen passieren lasse, wenn sie in Deutschland gewissermaßen unter der Kontrolle der amerikanischen Regierung ausschließlich für den Bedarf der Zivilbevölkerung verwendet würden. Darauf antwortete Deutschland (28. Februar) durchaus zustimmend, vorausgesetzt, daß auch eine Zustimmung Englands erfolge. England aber erklärte (und zugleich mit Frankreich, 13. März), daß die Alliierten auf die Verhinderung jeder Zufuhr nach Deutschland, das seit Beginn des Krieges unausgesetzt das Völkerrecht verletzte, weder verzichten könnten noch wollten. Im Gegenteil: sie müßten gegen die deutsche Sperrgebietenmaßregel mit einer verschärften Blockade vorgehen. Jedes Schiff, das nach dem 13. März Warenverkehr mit Deutschland vermitteln sollte, würde angehalten werden; wenn die Waren deutsches Eigentum seien, würden sie weggenommen oder verkauft, der Kaufpreis aber würde den deutschen Eigentümern erst nach

dem Kriege ausgefolgt werden. Wenn sie neutrales Eigentum seien, würden sie zur Verfügung des Eigentümers bleiben oder sie würden für seine Rechnung verkauft werden. Der Protest Amerikas gegen diese neue Beschränkung der Rechte neutraler Staaten (Note vom 7. April) war sehr milde. Die Vereinigten Staaten waren sehr zufrieden, daß trotz verschärfter Blockade „neutrale Frachten frei nach und von den Vereinigten Staaten nach dem Gebiete eines neutralen Staates transportiert werden können“. Amerika behielt sich nur das Recht vor, von Fall zu Fall Beschwerden vorzubringen.

Deutschland antwortete (18. April) mit einer Verschärfung seiner bisher der Londoner Seerechts-Deklaration entsprechenden Preisordnung, die nach dem Beispiel Englands nunmehr gleichfalls lediglich den Erfordernissen der deutschen Kriegsführung angepaßt werden sollte.

Die Folgen der deutschen Sperrgebietserklärung wurden für England in zunehmendem Maße bedenklich. Immer häufiger und größer wurden die Verkehrsunterbrechungen und Einschränkungen, die Verluste an Schiffsraum, die Erhöhungen der Frachtsätze und Versicherungsprämien. Immer mehr wurde die Zufuhr erschwert, traten Preissteigerungen ein und ergaben sich daraus Lohnbewegungen in England. Die Alliierten versuchten ihre und der ganzen Welt moralische Entrüstung gegen den Unterseebootkrieg zu richten und namentlich versuchte England, gefangene Besatzungen von Unterseebooten schlechter als andere Kriegsgefangene zu behandeln; es entschloß sich aber alsbald davon abzusehen, als Deutschland Vergeltung anwendete.

Am 7. Mai wurde die Lusitania, eines der größten und schnellsten Schiffe der Cunard-Linie, an der Südküste Irlands von einem deutschen Unterseeboot versenkt. 1517 Personen, darunter 139 Amerikaner, ertranken. Die besinnungslose Wut der „öffentlichen Meinung“ Amerikas drohte schon damals alle Beziehungen mit Deutschland zu zerstören. Aber auch dieser Konflikt ließ sich zum mindesten noch verschleiern. Eine andere Erschütterung ergriff damals die alte Welt und gerade unser Vaterland, und ihr wendet sich jetzt unsere Aufmerksamkeit zuerst zu. Der Dreibund zerfiel, Italien verriet seine Bundesgenossen und vermehrte, jämmerlich genug, die Zahl ihrer Feinde.

3. Wie es zum italienischen Kriege kam.

Das Verhältnis Italiens zum Deutschen Reich und — wider den Willen einer kleinen, aber sehr lauten und allmächtig das ganze Land hypnotisierenden italienischen Partei, der Irredentisten — auch zu Österreich-Ungarn war bestimmt durch den Dreibund. Als Dreibundstaat sah sich Italien

den Problemen des ausbrechenden Weltkrieges gegenübergestellt, sofern sie noch Probleme sein konnten. Zehn Monate später war der Dreibund gelöst; nichtig und wirkungslos, wie Italien behauptete, gebrochen, wie Österreich-Ungarn aus der Überzeugung des gekränkten Rechtes feierlich ver-